

2. Forschungsstand zum Inspection Panel

2.1 Ansätze des Internationalen Rechts und des *Soft Laws*

Die frühen Arbeiten zum IP haben sich in erster Linie aus einer juristischen Perspektive damit befasst, was dessen Gründung weit über die Grenzen der WB hinausgehend für Folgen hatte: Namentlich, dass nachfolgend von nahezu allen multilateralen und auch vermehrt nationalen *Entwicklungsbanken* ähnliche Beschwerdemechanismen eingerichtet wurden. Hunter u.a. (2003) haben herausgearbeitet, wie eine beim IP eingereichte Beschwerde zum Pangué-Staudamm auf dem *Río Bío Bío* in Chile im Jahr 1995¹ zur Entstehung des zweiten Beschwerdemechanismus der WBG, dem CAO, geführt hat. Ein erster empirischer Verweis darauf, dass selbst nicht registrierte Beschwerden mit weitreichenden institutionellen Reaktionen einhergehen können.

Die Forschung zum IP begann mit der ersten Beschwerde, die im Oktober 1994 eingereicht wurde.² Die ersten Arbeiten gingen der Frage nach, ob sich das IP innerhalb der WB etablieren könne. Anhand der wiederkehrenden Versuche des Managements und einzelner Kreditnehmer, das Mandat des IP zu untergraben, wurde die politische Brisanz um das Mandat des IP herausgearbeitet (vgl. Bradlow 1996; Bissell 1997). Die erste IP-Beschwerde verursachte indirekt einen Finanzierungsabbruch seitens der WB (vgl. Bissell 2003: 37–38), sodass bereits die erste Beschwerde als Ausgangspunkt von institutionellen Reaktionen betrachtet werden kann. Damit einhergehende institutionelle Auseinandersetzungen hatten Einfluss auf die Ausgestaltung der IP-Prozesse als solche, aber auch auf das Verhältnis zwischen IP, Management und Exekutivdirektorium. Nach der ersten Beschwerde sei allen in der WB klar gewesen, dass das IP die Kreditvergabe beeinflussen konnte. In Reaktion darauf begannen Bestrebungen seitens des Managements die Verantwortlichkeiten für die Projektdurchführung auf die Kreditnehmer zu verlagern (ebd.: 41). Zudem entzündete sich an diesem Beschwerdeprozess ein Konflikt über die Frage, ob negative Auswirkungen nachweisbar sein müssten,

1 IP-Beschwerde Nr. 5: Financing of Hydroelectric Dams in the Bío Bío River (Not Registered) (Chile, 1995).

2 IP-Beschwerde Nr. 1: Arun III Proposed Hydroelectric Project and Restructuring of IDA Credit (Nepal, 1994).

bevor eine Beschwerde zugelassen werden sollte; denn das Arun III Projekt befand sich zum Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung noch in der Vorbereitungsphase. Das IP befand die Beschwerde als zulässig, unter Berufung auf das potenzielle Risiko negativer Auswirkungen (ebd.). Selbst die Veröffentlichung der IP-Untersuchungsberichte sei zu diesem Zeitpunkt umkämpft gewesen. Nur die unautorisierte Verbreitung von Exzerpten des bis dahin unveröffentlichten IP-Untersuchungsberichts habe bewirkt, dass dieser veröffentlicht wurde (ebd.: 42).

Bradlow (1999) arbeitet die prozessualen Probleme hinsichtlich der Interaktion zwischen Management, Exekutivdirektorium und IP auf. Insbesondere die ersten fünf Jahre des IP waren durch bürokratische Konflikte geprägt: Die Konfliktlinie verlief zwischen dem IP und den EDs der Kreditnehmerstaaten, da letztere die IP-Untersuchung als Einmischung in innere Angelegenheiten deuteten. Dieser Konflikt übertrug sich zudem auf die Beziehung zwischen den EDs der Kreditgeber und Kreditnehmer, da die Richtlinien und deren Überprüfung durch das IP Voraussetzung für die Kreditvergabe waren. Eine weitere Konfliktlinie verlief zwischen dem Management und dem IP. Durch die Einreichung nichtvorgesehener Maßnahmen (Management-Aktionspläne) sowie einer informellen Kommunikation mit dem Exekutivdirektorium habe das Management versucht, durch die Verhinderung einer Hauptuntersuchung den IP-Beschwerdeprozess zu umgehen. Bradlow (1999) zufolge gingen verfrühte Maßnahmen zudem mit dem Risiko einher, dass nur Probleme adressiert würden, die durch die Kreditnehmer und das Management identifiziert wurden (ebd.: 7–8). Die bürokratischen Kämpfe führten dazu, dass das Exekutivdirektorium eine Arbeitsgruppe bildete, die Vorschläge zur Veränderung des Beschwerdeverfahrens erarbeiten sollte. Das IP sollte sowohl in seiner Kompetenz, eingereichte Beschwerden für zulässig zu befinden, als auch eine Hauptuntersuchung zu empfehlen, geschwächt werden. Zudem sollte dem Management formal die Möglichkeit eingeräumt werden, vor der IP-Untersuchung einen Maßnahmenplan vorzulegen (ebd.: 24). Bradlow (1999) zeigt auf, wie eine Kampagne der befassten NGOs die Schwächung des IP deutlich abmildern konnte. Den NGOs ist es gelungen, dass der Entwurf der Arbeitsgruppe veröffentlicht wurde und Vorschläge seitens der NGOs zur Stärkung der Rolle des IP wurden übernommen. Bradlow (1999) verdeutlicht so die Rolle der NGOs für die Funktionsfähigkeit und den Erhalt des IP innerhalb der WB (ebd.: 27).

Weitere Ansätze adressieren die institutionelle Ausgestaltung der Beschwerdemechanismen. Bradlow (2005) entwickelt Kriterien auf Grundlage eines Vergleichs des IP zu anderen Beschwerdemechanismen. Er hebt dabei die juristischen und praktischen Mehrwerte der Entstehung des IP für private Personen hervor. Diese hatten bis zur Entstehung des IP aufgrund der Immunität von IO sowie der juristischen Blindstellen hinsichtlich der Überwachung der IO-Aktivitäten keine Möglichkeiten, Rechenschaftspflicht einzufordern (ebd.: 405–410). Die dabei unterliegenden Kriterien sind *Clarity of Purpose; User Friendliness; Independence; Power of Investigation; Impartiality, Competence and Fairness; Efficiency and Cost Effectiveness; Effective Management of Issues Presented* (ebd.: 464–474). Entlang dieser Kriterien diskutiert Bradlow (2005) verschiedene *Governance-Formen*. Er identifiziert schlussfolgernd drei Generationen von Beschwerdemechanismen. Die erste Generation, zu der das IP gehört, zielte auf die Feststellung von Richtlinienverstößen ab. Die zweite Generation, zu der der CAO gehört, wurde zusätzlich mit einem Streitbeilegungsverfahren ausgestattet. Dieses zielt darauf ab, durch

Mediationsverfahren zwischen den beteiligten Personen, Einigungen zu erzielen, ohne dabei Richtlinienverstöße festzustellen. Die Unabhängigkeit des CAO wurde dadurch gewahrt, dass dieser durch ein *Vice-President* geleitet wurde. Ein *Vice-President* ist eine hierarchisch hohe Position. In der dritten Generation wurden Richtlinienüberprüfung und Streitbeilegung zunehmend durch getrenntes Personal umgesetzt. Während die Streitbeilegungsfunktion in die operativen Berichtslinien eingebettet wurden, verlief die Berichtslinie der Richtlinienüberprüfung weiterhin an das Exekutivdirektorium. Zudem wurden die Streitbeilegungsverfahren sowohl auf den privaten als auch den öffentlichen Sektor angewendet (ebd.: 484). Für alle Varianten seien detaillierte Richtlinien und Standardarbeitsanweisungen (*Operation Procedures*) wichtig, um die Verfahren möglichst frei von politischer Einflussnahme zu halten (ebd.: 485). Bradlow (2005) macht darauf aufmerksam, dass eine Beratungsfunktion im Hinblick auf die Verbesserung der Projektdurchführung entscheidend für die Wirksamkeit eines Beschwerdemechanismus sei. Er hebt dabei den Gehalt der Informationen hervor, die durch die Beschwerdemechanismen über die lokalen Auswirkungen erhoben werden (ebd.: 485–486).

Carrasco & Guernsey (2008) schlagen einen neu ausgerichteten Prozess vor, der »true accountability« für betroffene Menschen bringe. Dieser Vorschlag adressiert die Kritik am IP, dass die Verfahren nur schwer zugänglich seien, das IP nicht vollständig unabhängig sei und vor allem kein Mandat habe, festgestellte negative Auswirkungen zu adressieren (ebd.: 27–37). Die Autorinnen schlagen daher vor, durch institutionelle Anpassungen den Fokus von Richtlinienüberprüfung hin zu Problemlösung (*Problem-Solving*) zu verschieben, da letzteres stärker die Bedürfnisse der Beschwerdeführenden adressiere (ebd.: 35–37). Das IP könne durch ein *Office of Claims Resolution (OCR)* ersetzt werden. Dieses könne Beschwerden entgegennehmen und dabei Richtlinienüberprüfung und Problemlösung kombinieren (ebd.: 55–58). In den Fällen, in denen Probleme nicht durch die von der WB vorgesehenen Maßnahmen (Management-Aktionspläne) behoben werden, sollten diese ein Schiedsgericht aufsuchen können. Dieses könnte auf innerstaatlichem Recht oder internationalen Konventionen basieren (ebd.: 70–72). Dieses Schiedsgericht würde die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüfen. Der Schiedsspruch würde dann entstandene Schäden beziffern und rechtlich bindende Kompensationen festlegen können (ebd.: 67). Notwendig hierfür wäre, dass die WB ihren Anspruch auf Immunität aufgäbe (ebd.: 75). Der Möglichkeit der Beschwerdeführenden ein unabhängiges Schiedsverfahren zu nutzen, schreiben die Autorinnen eine präventive Wirkung zu, da die WB versuchen würde größere Reputationsschäden frühzeitig abzuwenden (ebd.: 74).

French & Kirkham (2009) wenden gegen solche Reformvorschläge das Argument ein, dass es unrealistisch sei, dass die WB jemals eine unabhängige gerichtliche Aufsicht ihrer Richtlinien und Verfahren zulassen würde. Sie argumentieren dabei, dass die vermeintlichen Schwächen, bspw. hinsichtlich fehlender Sanktionsmacht, die Etablierung der Beschwerdemechanismen erst ermöglichte (ebd.: 205–206). Auch Mitzman (2010) verweist stattdessen auf Reformvorschläge, wie bspw. ein internationales Tribunal für multilaterale *Entwicklungsbanken* (ebd.: 42). Dieser Vorschlag würde ebenfalls die Aufhebung der Immunität voraussetzen.

Die Einrichtung von Beschwerdemechanismen und den zugehörigen Richtlinien werden meist im Sinne einer zunehmenden Verrechtlichung innerhalb der IOs betrach-

tet. Mit diesen Fortschritten gingen neue Interpretationsspielräume und eine Zunahme von Einflussmöglichkeiten zur Interessensvertretung negativ betroffener Menschen einher. Ausgangspunkt dieser Betrachtungen ist meist das Konzept der *Citizen-driven-Accountability* (vgl. Hunter 2003; Bradlow 2005; Naudé Fourie 2009; Lallas 2013). Weiter wird argumentiert, dass diese Innovationen zu gesetzgebenden und gesetzlich geregelten Institutionen führten (vgl. Bradlow & Naudé Fourie 2013). Ähnlich argumentiert Hale (2008b). Wenn sich MFIs in ihren legalistischen Kulturen ähnelten, sei vor dem Hintergrund seiner Untersuchung des IP als *info-court*, vorsichtig anzunehmen sei, dass auch unverbindliche Urteile, als wirksame Instrumente der Rechenschaftspflicht dienen können (ebd.: 14).

Mitzman (2010) diskutiert die juristische Ausgestaltung der Beschwerdemechanismen. Die Entstehung der Beschwerdemechanismen bei MFIs habe dazu geführt, dass auf europäischer sowie nationaler Ebene neue Möglichkeiten geschaffen wurden, um Rechte von Individuen gegenüber den MFIs einzufordern (ebd.: 5).³ Sie unterstreicht dabei die Schaffung einer juristisch relevanten Beziehung zwischen Kreditvergabe der Institutionen und den Rechten von Individuen (ebd.: 49). Zudem verweist Mitzman (2010) auf die Schwachstellen hinsichtlich der Unabhängigkeit. Sie empfiehlt u.a. eine stärkere Einbindung zivilgesellschaftlicher Akteure in die Rekrutierungsverfahren der Beschwerdemechanismen, eine Stärkung der Entscheidungsbefugnisse zur Untersuchung von Projekten sowie eine Erweiterung des Mandats zur Empfehlung von Abhilfemaßnahmen (ebd.: 43–44).

Hale (2008b) betrachtet das IP aus Perspektive des *Global Administrative Law* als »*info-court*« (ebd.: 2, Herv. i.O.) und hebt so die Potenziale hervor, durch Beschwerdeverfahren Transparenz zu schaffen und dadurch Rechenschaftspflicht zu erzielen. Die größte theoretische Herausforderung sei es, die kausale Beziehung zwischen Transparenz und Rechenschaftspflicht zu verstehen. Hale (2008b) kritisiert, dass dieser Zusammenhang häufig vermutet werde, jedoch nur selten untersucht. Dafür entwickelt er Hypothesen im Hinblick auf diesen Zusammenhang aus Perspektive der Prinzipal-Agent-Theorie, dem *Soft Law* und *Reflexive Law* (ebd.: 5–8) und testet diese in einer quantifizierenden Studie. Der Ansatz des *Reflexive Law* geht auf Gunther Teubners zurück. Dieser schafft Hale (2008b) zufolge eine Synthese zwischen der Annahme Jürgen Habermas', dass in der perfekten Sprechsituation Entscheidungen auf Basis der besseren Argumente getroffen würden und Niklas Luhmanns Annahme, dass interne Reflexionsprozesse zentrales Element für Regulationsprozesse seien. Aus Perspektive des *Reflexive Laws* orientiert sich das Handeln der Akteure demnach sowohl am Dialog mit anderen als auch an internen Reflexionsprozessen entlang vorhandener Normen. Hale (2008b) zufolge lässt sich dies auf die Funktionsweise von Transparenz innerhalb der Arbeit des IP übertragen (ebd.: 7). Hale (2008b) überprüft seine Hypothesen anhand der Verhaltensänderung der WB in Reaktion auf eine Beschwerde (*Change in Bank behavior*) als unabhängige Variable entlang der abhängigen Variablen *Board interest*, *transparency* und *activism* (ebd.: 8–13). Er kommt zu dem Schluss, dass sich das IP nicht so verhält, wie es die Prinzipal-Agent-Theorie voraussagen würde (ebd.: 11):

3 Siehe hierzu Dann (2013).

»While the Board [...] was seen to have a strong influence on outcomes, this influence does not seem to derive from the Panel process per se. Thus, while the role of powerful states is clearly important, I find no evidence that the Panel should be understood through a principal-agent lens« (ebd.: 14).

Die *Soft Law* Hypothese sei die Einzige, die sich als statistisch signifikant erweist. Es seien vor allem die Informationen, die das IP im Beschwerdeprozess erarbeitet, die Verhaltensveränderungen in der WB in Reaktion auf Beschwerdeverfahren erzeuge, mehr als staatliches Interesse oder Aktivismus (ebd.: 11). Aktivismus sei in Bezug auf die untersuchten Beschwerden die am wenigsten relevante Variable (ebd.: 14). Hale (2008b) untersucht dabei jedoch nicht, ob und welche informellen Interaktionsverhältnisse zwischen den involvierten Akteuren Einfluss auf den Beschwerdeverlauf hatten.

Randeria & Grunder (2011) liefern eine machtkritische Perspektive auf das IP als eine Form der Verrechtlichung. Während andere Autorinnen die Verrechtlichung als Chance betrachten, institutionelle Rechenschaftspflicht einzufordern, kritisieren sie, dass die Anforderungen ähnlich hoch und kompliziert seien, wie die nationaler Gesetze, ohne dass sie eine national-staatliche Verankerung aufweisen würden (ebd.: 187–188). Sie argumentieren, dass die Ausweitung von *Legal Forums* und die zunehmende Nutzung durch Staatsbürgerinnen weder zu einer Stärkung der Rechte der Staatsbürgerinnen noch zu einer verstärkten Rechenschaftspflicht öffentlicher Institutionen führe (ebd.: 188). Der Grund hierfür sei, dass die Verantwortlichkeiten zwischen den involvierten Akteuren zunehmend verschwimme und sich der Zugang für die Bürgerinnen verkompliziere. Anhand des *Mumbai-Transport-Development-Projects* (ebd.: 190–191), zu dem drei IP-Beschwerden⁴⁵⁶ eingereicht worden waren, wird die Rolle der WB, der Regierung von Maharashtra und den involvierten NGOs in Bezug auf den Aushandlungsprozess zur Anwendung der Umsiedlungsrichtlinie untersucht. Dieses Zusammenspiel wird als »the politics of mutual complicity« (ebd.: 189) konzeptualisiert, um aufzuzeigen, wie in der Interaktion zwischen nationalen Gerichtswegen und institutionellen Beschwerdemechanismen die Verantwortung von involvierten Akteuren geleugnet wird (ebd.: 188). Die Strategien des indischen Staats werden zudem als »the politics of sovereignty« (ebd.: 189) konzeptualisiert, mit denen sich der Staat seiner Rechenschaftspflicht gegenüber seinen Staatsbürgerinnen und der WB entzieht (ebd.). Indien wird dabei von den Autorinnen nicht als untergeordneter, abhängiger Staat, sondern als listiger Staat (*Cunning State*) begriffen, der zwar begrenzte Handlungsmacht (*Agency*) habe, diese aber zu nutzen wisse (ebd.: 189, 202).

Die Vertreterinnen des indischen Staats argumentierten, dass nicht die Verletzung der Umsiedlungsrichtlinien das Problem sei, sondern dass die WB sie gezwungen habe, gegen nationale Gesetze zu verstoßen, um die institutionellen Auflagen zu erfüllen und somit die Kreditzusage zu erhalten (ebd.: 191). Laut indischem Gesetz waren keine Kompensationszahlungen für Menschen notwendig, wenn das Land, welches ohne offizielle Landtitel genutzt worden sei, für die Zwecke des Staates genutzt würde. So wurde der

4 IP-Beschwerde Nr. 32: Mumbai Urban Transport Project (First Request) (Indien, 2004).

5 IP-Beschwerde Nr. 33: Mumbai Urban Transport Project (Second Request) (Indien, 2004).

6 IP-Beschwerde Nr. 58: Mumbai Urban Transport Project (Third Request) (Indien, 2009).

Vorwurf der Einmischung in die staatliche Souveränität angeführt. Die Verhandlungen über die Umsiedlungsrichtlinie im Rahmen der Vertragsverhandlungen, so die Autorinnen, führe dazu, dass die Verantwortung zur Umsetzung der Umsiedlungsrichtlinie auf einen nicht gewillten Kreditnehmer übertragen werde (ebd.: 192–193). Der Staat könne die Interpretationsspielräume der Richtlinien nutzen und sich im Hinblick auf die Einmischung in die nationale Souveränität wehren. Der Staat nutzte zudem das strategische Argument, nicht über die Mittel zu verfügen, um die Anforderungen umzusetzen, was wiederum der WB ermögliche, den Mangel in Form von *Capacity Building* zu adressieren und somit als Kreditgeber aktiv zu werden (ebd.: 193). Die Autorinnen nehmen zudem die involvierten NGOs in den Blick. Diese haben durch sozioökonomische Erhebungen der umzusiedelnden Haushalte und der Erstellung der Umsiedlungspläne, die sie im Auftrag des verantwortlichen Ministeriums durchgeführt haben, die Umsiedlungen nicht nur ermöglicht, sondern im Hinblick auf zivilgesellschaftliche Beteiligung legitimiert (ebd.: 197).

Randeria & Grunder (2011) kritisieren zudem die vom verantwortlichen Ministerium eingesetzten Beschwerdemechanismen auf Projektebene. Der indische Staat als Kreditnehmer konnte durch die Einrichtung gegenüber der WB zeigen, dass die Vorgaben erfüllt worden sind. Werden Beschwerden direkt an das Management herangetragen, verwiesen diese auf die Beschwerdemechanismen vor Ort, was der WB ermöglichte, sich von ihrer Verantwortung zu entziehen. Da die Beschwerdemechanismen nicht funktional waren, wurde keine Abhilfe für die betroffenen Menschen erzielt. Den Autorinnen zufolge ist es die Aufgabe der lokalen Beschwerdemechanismen, zu verhindern, dass Beschwerden beim IP eingereicht werden, was sowohl dem Wunsch der Kreditgeber als auch dem der Kreditnehmer entspreche (ebd.: 198–199). Der begrenzte Einfluss des IP zeige sich daran, dass selbst die Aussetzung des Kredits als die letzte Option der WB dazu geführt habe, dass der Staat das Projekt mit eigenen Mitteln und ohne Anwendung der Richtlinien zu Ende führe (ebd.: 199). Demgegenüber stünde die Tatsache, dass die Umsiedlungsrichtlinie der WB und vor allem die Anforderungen der Einhaltung durch die Untersuchung des IP es ermöglichte, Menschen ohne formalen Landtitel Kompensationszahlungen zukommen zu lassen. Auch hier wird angeführt, dass das IP nicht die Abhilfemaßnahmen im Rahmen der Management-Aktionspläne beaufsichtigen und bewerten kann (ebd.: 198). Randeria & Grunder (2011) resümieren kritisch, dass »the proliferation of a plurality of norms and of new quasi-judicial arenas are experienced by various actors as both empowering and disempowering« (ebd.: 202).

Bugalski u.a. (2018) liefern in ihrer Fallstudie Hinweise auf die Relevanz informeller Interaktionsprozesse, um institutionelle Reaktion zu befördern (ebd.: 192–193). Darüber hinaus verweist ihre Fallstudie zum *Land Management and Administration Project* in Kambodscha⁷ auf weitreichende institutionelle Reaktionen der WB im Rahmen der IP-Beschwerde. Der damalige WB-Präsident Robert B. Zoellick forderte nicht nur öffentlich die Einhaltung der Umsiedlungsrichtlinie und daraus resultierenden Maßnahmen ein. Um sowohl auf das Management als auch auf den Kreditnehmerstaat politischen Druck zu erzeugen, setzte er zudem alle Kreditauszahlungen im gesamten Portfolio Kambodschas aus (ebd.: 194). In Reaktion auf den Auszahlungsstopp veranlasste die Regierung

7 IP-Beschwerde Nr. 60: Land Management and Administration Project (Kambodscha, 2009).

Kambodschas u.a. eine rechtlich bindende Landzuweisung für 656 negativ betroffene Familien. Die Autorinnen bewerten diese Reaktion als einen signifikanten Sieg für die Menschenrechte, da es sich hierbei um die Reaktion einer Regierung handelte, die die Landverwaltungsprogramme seit Jahren systematisch manipuliert hatte (ebd.: 194). Viele weitere tausend Menschen waren dennoch weiterhin von den negativen Auswirkungen des Projekts betroffen. Auf politischer Ebene war es wiederum gelungen die US-ED über den *Consolidated Appropriations Act 2014*⁸ zu verpflichten, dem US-Kongress alle 90 Tage über die Abhilfemaßnahmen zur Behebung der vom IP festgestellten negativen Auswirkungen zu berichten (ebd.: 195).

Fisher (2014) verweist in seiner Analyse des IP auf die Rolle der drei wichtigsten Kreditvergabeinstrumente der WB (*Investment Lending, Development Policy Lending, Program-for-Results Financing*) (ebd.: 6). Aus Perspektive der *Citizen-driven-Accountability* gelinge es dem IP nicht nur die Kategorisierungen eines Projekts und daraus resultierende Risikoeinschätzungen zu kritisieren, sondern auch die Gründe und Datenlage selbst in Frage zu stellen, die das Management in Entscheidungsprozessen heranzieht (ebd.: 27, siehe auch Mitzman 2010: 47). Fisher (2014) zeigt zudem auf, dass die Gründungspapiere das IP nicht dazu verpflichten, sich in ihren Untersuchungen auf frühere Interpretationen der Richtlinien zu beziehen. Auch in den alltäglichen Praktiken verweise das IP nicht auf frühere Fälle, sondern behandle jede Beschwerde wie einen Einzelfall (ebd.: 30). Es stelle sich hier die Frage, inwiefern diese Handhabung aufseiten des IP verhindert, auf strukturelle Probleme hinzuweisen und somit den potenziellen Einfluss auf die Kreditvergabepraktiken limitiert (ebd.: 31).

Naudé Fourie (2014) liefert die bis dahin umfanglichste Erhebung in Bezug auf die Beschwerdefälle in den Jahren 1994–2012, deren Häufigkeit, Verteilung nach Regionen, Sektoren, Beschwerdeaspekten, Zulässigkeit, Prozessverlauf und Risikokategorien. Darüber hinaus analysiert sie biografische Daten im Hinblick auf die IP-Mitglieder. Weiter analysiert sie die Reaktionen des Managements auf die Zulässigkeitsberichte des IP und stellt fest, dass in 44% der Beschwerdefälle, in denen das IP eine Beschwerde als zulässig erklärt hat, das Management diese Beurteilung in Frage stelle. Weiter zeigt sie in ihrer Analyse informelle Praktiken des IP auf, wie bspw. die Einbeziehung des IP in die Überprüfung der Abhilfemaßnahmen, ohne dass das IP dafür ein dauerhaftes Mandat hatte (ebd.: 566–593).

Vor dem Hintergrund des Völkerrechts wurden zudem die Pflichten der WB im Hinblick auf die Einhaltung der Menschenrechte herausgearbeitet und untersucht, inwiefern das IP als Mechanismus zur Sicherstellung der Menschenrechte fungieren kann. Weiter wurde vor dem völkerrechtlichen Hintergrund und den Potenzialen zur Normentwicklung das IP mit anderen Gerichtsbarkeiten hinsichtlich der Unabhängigkeit des Gremiums verglichen (vgl. Schlemmer-Schulte 1999; Shihata 2000; Tjardes 2003; Roos 2007; Naudé Fourie 2009). Insbesondere Roos (2007) arbeitet diesbezüglich den Beitrag des IP zur Auslegung der Umsiedlungsrichtlinie vor dem Hintergrund des völkerrechtlichen Menschenrechts heraus (ebd.: 337–346). Die Normentwicklung

8 Consolidated Appropriations Act 2014: <https://www.govinfo.gov/content/pkg/BILLS-113hr3547enr/pdf/BILLS-113hr3547enr.pdf> (siehe Textstelle: 3547–531) (letzter Aufruf: 30.08.2023).

des Konzepts Rechenschaftspflicht wurde unter Berücksichtigung der Multidimensionalität des Konzepts sowie der institutionellen Einflussfaktoren untersucht. Beides stehe in einem dynamischen Verhältnis zueinander und bedinge Ausweitungen und Einschränkung des institutionellen Einflussbereiches des IP (vgl. Naudé Fourie 2012, 2016).

Am Beispiel der Amtszeit von Prof. Edith Brown-Weiss als IP-Vorsitzende zeigt Hunter (2020a) zudem auf, welchen Einfluss diese auf die Ausrichtung und Ausübung des Mandats im Hinblick auf die Einforderung von Menschenrechten hatte. So sei es ihr gelungen, nicht nur *Citizen-driven-Accountability* als normatives Konzept innerhalb der institutionellen Praktiken des IP zu stärken, sondern zugleich die institutionelle Unabhängigkeit des IP innerhalb der WB (ebd.: 484–452). Damit liefert Hunter (2020a) ein konkretes Beispiel dafür, wie der Einflussfaktor *Leadership* innerhalb institutioneller Praktiken mit der Normentwicklung zusammenhängt. Zudem wurde das IP als Ausgangspunkt für die Herausbildung einer Norm horizontaler Rechenschaftspflicht im internationalen Rechtsdiskurs untersucht (vgl. Mitzman 2010; Hunter 2020a). Diese Norm habe sich in einem Netzwerk bestehend aus 20 Beschwerdemechanismen manifestiert, dem *Independent Accountability Mechanism Network* (IAMnet).⁹

Bugalski (2016a, 2016b) kritisiert die Veränderungen institutioneller Praktiken des IP am Beispiel des *Pilots for Early Solution*¹⁰ (*Early Solution Approach*), der vom IP erstmals in Nigeria im Jahr 2013 angewendet wurde.¹¹ Aufgrund der Nichtregistrierung der Beschwerde stand das IP in der Kritik seitens der NGOs. Auf der anderen Seite erfahre das IP zunehmend Gegenwehr von WB-Mitarbeiterinnen und operiere noch immer in einem Anreizsystem, welches die Vergabe von Krediten gegenüber der Umsetzung von Rechenschaftspflicht priorisiere. Das Rechenschaftssystem der WB befinde sich auf dem Rückzug (vgl. Bugalski 2016a: 39–56). Im nächsten Abschnitt lege ich die aktivistischen und machtkritischen Ansätze dar.

2.2 Aktivistische- und machtkritische Ansätze

Forschungsansätze von NGOs und Aktivistinnen sind eng mit denen des internationalen Rechts verbunden. Nicht zuletzt da es personelle Überschneidungen der beiden Gruppen gibt und Mitarbeiterinnen der NGOs sowie des IP häufig eine juristische Ausbildung absolviert haben.¹² Deutlich wird dies in den Aufsätzen der wohl meistzitierten Sammelbände *The Struggle for Accountability* (Fox & Brown 1998a) und *Demanding Accountability*

9 Website des IAMnet: <https://inadbg5.adb.org/ocrp002p.nsf> (letzter Aufruf: 30.08.2023).

10 IP-Statement zum Early Solutions Approach (2013): <https://inspectionpanel.org/sites/ip-ms8.extc.com/files/documents/PilotingNewApproach.pdf> (letzter Aufruf: 30.08.2023). Zur Kritik am Early Solutions Pilot siehe Bugalski (2016a, b).

11 IP-Beschwerde Nr. 91: Lagos Metropolitan Development and Governance Project (Pilot – Not Registered) (Nigeria, 2013).

12 U.a. Richard Bissell (ehemaliges IP-Mitglied, Jurist), David Hunter (Jurist und Akademiker und ehemaliger Mitarbeiter bei CIEL), Daniel Bradlow (Jurist, Akademiker und ehemaliges Mitglied im Beschwerdemechanismus der African Development Bank (AfDB)), Edith Brown-Weiss (ehemalige IP-Vorsitzende, Juristin und Akademikerin).